



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
18. August 1964

Nr. 3830

Im Rahmen des Strassen- & Brückenbauprogrammes 1962 ist vorgesehen, die Kantonsstrasse, Kreuzung Thalstrasse/Dorfstrasse in Laupersdorf auszubauen.

Das Kreisbauamt II in Olten hat ein Projekt für den Ausbau der Dorfstrasse, unteres Teilstück mit Einmündung in die Thalstrasse ausgearbeitet. Dieser Ausbauplan wurde von der Gemeindeversammlung Laupersdorf am 7. Oktober 1963 genehmigt.

Die Grundeigentümer sind somit nach § 16 des Baugesetzes verpflichtet, das erforderliche Land an den Staat abzutreten.

Damit die für den Strassenbau notwendigen Arbeiten begonnen werden können, muss nötigenfalls das amtliche Schätzungsverfahren durchgeführt werden.

Es wird

beschlossen:

1. Dem vom Kreisbauamt II in Olten erstellten Ausbauplan für die Kantonsstrasse, unteres Teilstück der Dorfstrasse mit Einmündung in die Thalstrasse in der Gemeinde Laupersdorf, wird die Genehmigung erteilt.
2. Für den Fall, dass mit den betreffenden Grundeigentümern über den Erwerb des erforderlichen Landes keine Einigung zustande kommt, wird das Expropriationsrecht ausgesprochen.
3. Das Bau-Departement wird ermächtigt, mit den Bauarbeiten unverzüglich zu beginnen.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (2)
Kant. Tiefbauamt (8), mit Ausbauplan
Kreisbauamt II, Olten (4)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Laupersdorf
Präsident der kant. Schätzungskommission,
Herr Fr. Schürch, Dulliken